(3) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den Förderbereichen nach Absatz 2 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen dieser Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

(4) Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheiden der nach dieser Satzung zuständige Vorstand nach billigem Ermessen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(6) Die Stiftung kann einzelne Personen und Zustifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form ehren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft und unbeschadet der Regelung des § 58 Nr. 6 AO keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§ 4 Mitgliedschaften

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsvertrag.

(2) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauerhaften Bestandes und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten sowie ertragreich anzulegen.

(3) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Werden Zustiftungen nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt, unterliegen sie nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Absatz 2. Zuwendungen von Todes wegen ohne besondere Verwendungsbestimmung können dem zu erhaltenden oder dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(4) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die auf Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sind, werden auf Entscheidung des Vorstands von der Treuhänderin entsprechend umgesetzt.

(5) Das Grundstockvermögen kann in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen unverzüglich wieder zuzuführen. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7 Treuhandverwaltung

(1) Die Treuhänderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem übrigen Vermögen. Sie legt das Stiftungsvermögen an, vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Dabei ist sie an die Entscheidungen des Vorstands gebunden, sofern sie nicht die Steuerbegünstigung gefährden oder dieser Satzung widersprechen.

(2) Die Treuhänderin darf Dritte (z.B. Vermögensverwalter, Steuerberater) zur Erbringung ihrer Verwaltungstätigkeit beauftragen.

(3) Die Treuhänderin legt innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung vor, die nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung das Vermögen und die Verbindlichkeiten sowie die Mittelverwendung erläutert.

(4) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt unentgeltlich. Die Treuhänderin erhält Ersatz für alle nachgewiesenen Kosten, die durch die Verwaltung entstehen.

§ 8 Vorstand

(1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus sieben Personen besteht. Die Berufung der Vorstandsmitglieder erfolgt ausschließlich durch die Stifterin.

(2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Eine anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtszeit von der Stifterin ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihre Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstands fort.

(4) Der Vorstand führt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies ohne Gefährdung des Stiftungszwecks zulassen, haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.
(5) Jedes Vorstandsmitglied hat seine Tätigkeit persönlich auszuüben. Vertretung ist ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, über die Grundsätze der Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel zu entscheiden. Er hat zu überwachen, dass sämtliche Maßnahmen der Treuhänderin der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

(2) Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

a) Entlastung der Treuhänderin

b) Überwachung der Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen durch die Stiftung,

c) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

(3) Der Vorstand kann jederzeit von der Treuhänderin Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands sind Beschlussfassungen im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien zulässig.

(2) Der Vorstand wird von der Treuhänderin nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Mitteilung des Beratungspunktes verlangt.

(3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern; Textform ist ausreichend. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler sind als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

(4) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung oder Beschlussfassung.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder.

(6) Über Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen und von dem leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren.

§ 11 Erlöschen der Stiftung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an eine durch den Vorstand bestimmte gemeinnützige Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts. Die insoweit Begünstigten müssen das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und entsprechend den § 2 dieser Satzung verwenden.

(2) Kein Auflösung- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 benannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den Bestandsschutz.